



Gemeindeverwaltung Steinhagen • Postfach 1241 • 33792 Steinhagen

Piratenpartei Nordrhein-Westfalen
Herrn Klaus Löfflad
Hopfenfohr 21
32657 Lemgo

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben
05.02.2010

Mein Zeichen – *bitte stets angeben*
32 22 01

Datum

23.02.2010

Wahlwerbung zur Landtagswahl am 09.05.2010

Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Postfach 1241
33792 Steinhagen

Sehr geehrter Herr Löfflad,

Dienststelle

Amt für Ordnung,
Umwelt, Arbeit
und Soziales

gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Steinhagen vom 28.05.1998 ist das unbefugte Anbringen von Plakaten auf Verkehrsflächen und Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen - verboten.

Sachbearbeitung

Ordnung und Umwelt
Marco Bloy

Raum 116

Tel. 05204 / 997 - 116
Fax 05204 / 997 - 6116
Marco.Bloy@gt-net.de

www.steinhagen.de

Als Ausnahme von dieser Vorschrift wird Ihnen widerruflich während der Zeit vom **23.02.2010 bis zum 09.05.2010** das Anbringen von **20 Plakaten innerhalb geschlossener Ortschaften im Gemeindegebiet** anlässlich der **Landtagswahl 2010** genehmigt.

Öffnungszeiten

Rathaus
Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Für die Plakatierungsaktion gelten folgende Auflagen:

nur Bürgerberatung

Mo. - Mi. 7.30 - 17.00 Uhr
Do. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.30 Uhr

- Die Plakate sind so anzubringen, dass dadurch weder der Fahrzeugverkehr noch Fußgänger behindert oder belästigt werden können. Insbesondere darf der Verkehrsraum auf den Geh- und Radwegen nicht eingeeignet und die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.
- In Kreuzungsbereichen und vor allem auf Fahrbahnteilern dürfen Plakate oder Plakatständer nicht angebracht bzw. aufgestellt werden.
- Die Plakate dürfen nicht an Ampelmasten angebracht werden.
- An Leuchtmasten sind sie so anzubringen, dass keine Schäden entstehen können. Dies gilt insbesondere für farbbeschichtete Leuchtmasten (eine Befestigung mit Draht ist verboten).

Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle (Westf.)
Blz 480 515 80 • 1004803

Volksbank Gütersloh e.G.
Blz 478 601 25 • 101540700

Commerzbank Bielefeld
Blz 480 400 35 • 5616800

Postbank Hannover
Blz 250 100 30 • 208390-302

- **An Haltestellen und Wartehäuschen, Baumpfählen und Baumschutzgittern dürfen ebenfalls keine Plakate angebracht werden.**
- **Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.**
- **Verschmutzungen und Beschädigungen von Grundstücken und Verkehrsflächen sind auf Ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.**
- **Sie sind für alle Sach- und Personenschäden, die mittel- oder unmittelbar durch die Durchführung der Werbeaktion entstehen haftbar.**

Soweit Grundstücke privater Eigentümer in Anspruch genommen werden sollen, ist auch deren Genehmigung einzuholen.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass gemäß § 10 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung widerrechtlich angebrachte oder aufgestellte Werbeträger, ebenso wie Werbeträger, die verkehrsbehindernd angebracht oder aufgestellt sind, durch Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes auf Ihre Kosten beseitigt werden.

Das Gleiche gilt für Werbeträger, die nicht spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Ende des von mir genehmigten Plakatierungszeitraumes wieder entfernt worden sind.

Für Standorte außerhalb geschlossener Ortschaft hat das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung gemeinsam mit dem Innenministerium mit Runderlass vom 08.08.2003 eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt, die an die Einhaltung folgender Auflagen gebunden ist:

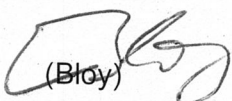
- a) Die Plakatwerbung darf nur innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag erfolgen.
- b) Die Plakatwerbung ist außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven unzulässig.
- c) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

Aufgrund dieser Auflage habe ich der Abt. Straßenverkehr des Kreises Gütersloh und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW jeweils einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis übersandt.

Weitergehende Informationen vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Wahlwerbung füge ich anliegend m.d.B. um Beachtung bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Broy)

Anlage zur Plakatierungsgenehmigung vom 23.02.2010:

1. Die Plakattafeln dürfen nicht verkehrsgefährdend und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der aufmündenden Straßen nicht eingeschränkt werden.
2. An Kreuzungen oder Einmündungen von Bundes- und Landesstraßen muss ein Sichtdreieck gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93) freigehalten werden (siehe anliegenden Auszug).
3. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Plakate an den Masten der Ampelanlagen und Pfosten der Verkehrszeichen – die in Unterhaltung von Straßen.NRW sind - befestigt werden.
4. Die Plakattafeln sind standsicher zu errichten. Sie sind regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und dergleichen zu überwachen und ggf. instand zu setzen.
5. Bei der Anbringung von Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist nicht zulässig.
6. Die Plakattafeln dürfen nur innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag aufgestellt werden und sind nach der Landtagswahl 2010 wieder zu beseitigen.
7. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
8. Örtlich besonders unfallträchtige bzw. verkehrsauffällige Stellen sind als Aufstellstandorte nicht in Betracht zu ziehen. Informationen diesbezüglich erteilt die jeweils zuständige Straßenmeisterei (für Steinhagen die Straßenmeisterei Halle (Westf.), Tel. 05201-8153-0). Mit dieser sind alle Standorte der Plakattafeln rechtzeitig abzustimmen.